

4. Änderungssatzung vom zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), sowie des § 11 Abs. 1 der Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach vom 23.12.1997 (Thüringer Allgemeine Nr. 306 v. 31.12.1997, Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung Nr. 306 v. 31.12.1997), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach vom 23.12.1997 (Thüringer Allgemeine Nr. 306 v. 31.12.1997, Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung Nr. 306 v. 31.12.1997), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 22.03.2005 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach (Thüringer Allgemeine Nr. 73 v. 30.03.2005, Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung Nr. 73 v. 30.03.2005), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 - 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Unterrichtsgebühren betragen jährlich, bei 45 Unterrichtsminuten je Unterrichtswoche, pro Schüler bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz in Eisenach und Wartburgkreis:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Teilnahme am Einzelunterricht | 500,00 Euro |
| 2. für die Teilnahme am Unterricht in Zweiergruppen | 300,00 Euro |
| 3. für die Teilnahme am Gruppenunterricht ab 3 Schüler | 250,00 Euro |
| 4. für die Teilnahme am Klassenunterricht
(musikalische Früherziehung, musikalische
Grundausbildung) | 205,00 Euro |
| 5. Musiklehre ohne Instrumentalfach | 205,00 Euro |
| 6. Musikalische Vorunterweisung in Kindergärten
in Gruppen | 50,00 Euro |

7. *Ergänzungsfächer (Ensemblespiel, Musiklehre)*
wenn ein Instrumentalfach bereits belegt ist gebührenfrei.

(2) *Die Unterrichtsgebühren betragen jährlich, bei 45 Unterrichtsminuten je Unterrichtswoche, pro Schüler ab Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz in Eisenach und Wartburgkreis:*

- | | |
|--|---------------|
| 1. für die Teilnahme am Einzelunterricht | 565,00 Euro |
| 2. für die Teilnahme am Unterricht in Zweiergruppen | 335,00 Euro |
| 3. für die Teilnahme am Gruppenunterricht ab 3 Schüler | 280,00 Euro |
| 4. für die Teilnahme am Klassenunterricht
(<i>musikalische Früherziehung, musikalische
Grundausbildung</i>) | 235,00 Euro |
| 5. Musiklehre ohne Instrumentalfach | 235,00 Euro |
| 6. <i>Ergänzungsfächer (Ensemblespiel, Musiklehre)</i>
<i>wenn ein Instrumentalfach bereits belegt ist</i> | gebührenfrei. |

(3) *Die Unterrichtsgebühren betragen jährlich, bei 45 Unterrichtsminuten je Unterrichtswoche, pro Schüler bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz außerhalb Eisenachs und Wartburgkreis:*

- | | |
|--|---------------|
| 1. für die Teilnahme am Einzelunterricht | 565,00 Euro |
| 2. für die Teilnahme am Unterricht in Zweiergruppen | 335,00 Euro |
| 3. für die Teilnahme am Gruppenunterricht ab 3 Schüler | 280,00 Euro |
| 4. für die Teilnahme am Klassenunterricht
(<i>musikalische Früherziehung, musikalische
Grundausbildung</i>) | 235,00 Euro |
| 5. Musiklehre ohne Instrumentalfach | 235,00 Euro |
| 6. <i>Musikalische Vorunterweisung in Kindergärten
in Gruppen</i> | 60,00 Euro |
| 7. <i>Ergänzungsfächer (Ensemblespiel, Musiklehre)</i>
<i>wenn ein Instrumentalfach bereits belegt ist</i> | gebührenfrei. |

(4) *Die Unterrichtsgebühren betragen jährlich, bei 45 Unterrichtsminuten je Unterrichtswoche, pro Schüler ab Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz außerhalb Eisenachs und Wartburgkreis:*

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Teilnahme am Einzelunterricht | 630,00 Euro |
| 2. für die Teilnahme am Unterricht in Zweiergruppen | 370,00 Euro |
| 3. für die Teilnahme am Gruppenunterricht ab 3 Schüler | 310,00 Euro |

- | | |
|--|----------------|
| 4. für die Teilnahme am Klassenunterricht
(musikalische Früherziehung, musikalische
Grundausbildung) | 270,00 Euro |
| 5. Musiklehre ohne Instrumentalfach | 270,00 Euro |
| 6. Ergänzungsfächer (Ensemblespiel, Musiklehre)
wenn ein Instrumentalfach bereits belegt ist | gebührenfrei.“ |

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung von schuleigenen Instrumenten wird eine Gebühr von 5,00 Euro je Instrument und Benutzungsmonat erhoben.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5
Entstehen und Ende der Gebührenschuld / Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld für Unterrichtsgebühren entsteht jährlich jeweils zum 1. Tag des Schuljahres, erstmalig jedoch mit der Anmeldung des Schülers in der Musikschule und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Schülers.

(2) Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühren entsteht monatlich jeweils zum 1. Tag des Schuljahresmonats, für welchen Instrumente zur Benutzung überlassen werden und endet am letzten Tag des Schuljahresmonats, für welchen die Instrumente letztmalig zu Verfügung gestellt werden.

(3) Die Unterrichtsgebühren sind in zwei Raten jeweils zum 15. September und zum 15. Februar oder in zehn gleichen Raten jeweils zum 15. der Monate September bis Juni eines jeden Schuljahres fällig.

(4) Die Benutzungsgebühren sind am 15. eines jeden Schuljahresmonats, für den Instrumente zur Benutzung überlassen werden, fällig.

(5) Grundsätzlich ist das Lastschriftverfahren anzuwenden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „bei Unterrichtsausfall“ gestrichen.
- b) In den Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gebührenerstattung“ durch das Wort „Unterrichtsgebührenerstattung“ ersetzt.

§ 2
In - Kraft - Treten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung dieser 4. Änderungssatzung folgt, in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

Matthias Doht
Oberbürgermeister